

WASSERLEITUNGSORDNUNG der Gemeinde FLAURLING

Der Gemeinderat der Gemeinde Flaurling hat mit Beschluß vom 17.12.1993 aufgrund des § 28 Tiroler Gemeindeordnung 1966 für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage folgende Satzung erlassen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den örtlichen Bereich analog zum gültigen Flächenwidmungsplan.

§ 2

Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Objekte im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trinkwasser, Nutzwasser und Feuerlöschwasser.

§ 3

Anschluß- und Benützungszwang

1. Der erschließbare Bereich umfaßt das Gebiet bis zu einer Entfernung von 50 m, des nächstgelegenen Punktes der Grundstücksgrenze bis zu der Versorgungsleitung der Gemeindewasserversorgungsanlage.
2. In diesem Bereich wird jedes Grundstück auf Antrag des Eigentümers an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen.
Wenn der Anschluß nicht der Lage des Grundstückes übermäßige Zuleitungs- und Erhaltungskosten verursacht.
3. Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen Gebäude besteht Anschluß- und Benützungszwang.
4. Außerhalb des erschließbaren Bereiches kann die Gemeinde einen Anschluß an die Wasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren.

§ 4

Anschlußleitungen

1. Die Anschlußleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers.
2. Ohne Kenntnis und Zustimmung der Gemeinde dürfen eigenhändig keine Anschlüsse an die Versorgungsleitungen hergestellt werden.
3. Der Anschluß an die Versorgungsleitung erfolgt entweder mittels Anbohrschelle oder durch Einbau eines Abzweigstückes.
4. Innerhalb des eigenen Grundstückes ist eine Absperrvorrichtung (Schieber) in der Anschlußleitung anzubringen. Diese Absperrvorrichtung hat sich nahe (innerhalb von 2 m) der Grundstücksgrenze zu befinden.
5. Die Anschlußleitung bis zu einer Entfernung von 50 m zum nächstgelegenen Punkt der Grundstücksgrenze hin zur Versorgungsleitung samt Anbohrschelle bzw. Abzweigstück und Absperrvorrichtung, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auszuführen. Ebenfalls hat er die Kosten für Instandhaltung und Erneuerung dieser Anlageteile zu tragen.
Wahrgenommene Schäden an diesen Anlageteilen hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde ohne Verzug anzuzeigen.
6. Bei Anschlußleitungen, die in gemeinde- oder landeseigenen asphaltierten Grundstücken liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Asphaltdecke durch die Gemeinde auf Kosten des Anschlußwerbers.
7. Anschlüsse an die Versorgungsleitungen dürfen nur von der Gemeinde oder nach Zustimmung durch die Gemeinde von befugten Gewerbetreibenden ausgeführt werden. Die Herstellung der Anschlußleitung ist vom Grundstückseigentümer nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde einem befugten Gewerbetreibenden zu übertragen. Für die Herstellung der Anschlußleitung ist die ÖNORM B 2532 verbindlich. Die Gemeinde ist berechtigt, die Verwendung bestimmter Rohre und Isolierung vorzuschreiben.
8. Für jedes Gebäude ist nur eine Anschlußleitung vorzusehen.
9. Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dgl. auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem zu gestatten.
10. Die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Hydranten dienen ausschließlich Feuerlöschzwecken.
11. Eine Verschlechterung der Zugänglichkeit der Anschlußleitung durch Maßnahmen des Abnehmers, wie z.B. Überbauung, Pflasterung, Herstellung von Ziergärten, ständige Lagerung von Massengütern usw. bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

12. Jeder Grundstückseigentümer hat Angaben über die Grundstücksnummer, Datum der Herstellung des Anschlusses, dem ausführenden Gewerbebetreibenden zu machen, sowie eine Einmaßskizze anzufertigen. In dieser Einmaßskizze ist die Lage der Anschlußleitung, die Nennweite, der Werkstoff der Anschlußleitung, die Art der Abzweigung (z.B. Anbohrung) die Absperrvorrichtungen und die Verlegetiefe festzuhalten. Diese Angaben sind unverzüglich nach Erstellung des Hausanschlusses dem Gemeindeamt vorzulegen.

§ 5

Wasserlieferung

1. Die Wasserlieferung erfolgt ohne Beschränkung. Nach Hauseintritt ist die Wasserleitung mit einem Absperrhahn zu versehen. Alle Ausläufe sind mit Sperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.
2. Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.

§ 6

Einschränkung bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung

1. Die Gemeinde kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuß und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann;
 - b) Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;
 - c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen;
 - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken.
2. Darüber hinaus kann die Gemeinde die Wasserlieferung auch einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) die Verbrauchsanlagen nicht sachgemäß hergestellt oder erhalten oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben wurden;
 - b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird;
 - c) der Grundstückseigentümer seinen Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung in der gesetzten Frist nicht nachkommt.

3. Die Einschränkungen oder Unterbrechung der Wasserlieferung nach Abs. 1. lit a bis c ist von der Gemeinde nach Möglichkeit zeitgerecht mitzuteilen.
4. Für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

§ 7

Wasserzähler

1. Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt.
2. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut und erhalten.
3. Von der Gemeinde werden folgende Leistungen kostenmäßig übernommen:
 - a) Material: Montagebügel einschließlich Befestigung
Kaltwasserzähler
Schrägsitzventil ohne Entleerung
Schrägsitzventil mit Entleerung und Rückflußverhinderer
 - b) Arbeit: Die notwendige Arbeitszeit für die Installation der unter 3a) angeführten Einbauteile.
4. Der Grundstückseigentümer hat für die Unterbringung des Wasserzählers nach Anordnung der Gemeinde einen verschließbaren Schacht, eine Mauernische oder einen anderen geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muß jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.

Der Grundstückseigentümer haftet für alle durch äußere Einwirkung an der Wasserzählanlage (Zähler, Absperrvorrichtung, Sicherung gegen Rückfluß) entstandene Schäden, für die er zivilrechtlich einzustehen hat.
5. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung trägt der Grundstückseigentümer.
6. Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Grundstückseigentümer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Gemeinde.
7. Die Wasserabnehmer sind berechtigt, die Nachprüfung der Wasserzähler zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung Fehlmessungen von mehr als 5 %, trägt die Gemeinde Kosten der Nachprüfung, andernfalls sind sie vom Antragsteller zu tragen.

§ 8

Verbrauchsanlagen

1. Die Verbrauchsanlage des Grundstückseigentümers umfaßt alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Wasserzähler.
2. Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab Absperrventil nach dem Wasserzähler ist der Grundstückseigentümer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überläßt. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur vom befugten Installateur unter Beachtung der ÖNORM 2531 und der Vorschriften der Gemeinde ausgeführt und erhalten werden.
3. Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.
4. Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen, die den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Zeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug ganz untersagt werden.
5. Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art, ausgenommen drucklose Systeme, sind unmittelbar vor deren Anschluß an die Kaltwasserzuleitung eine Absperrereinrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflußverhinderer oder Rohrtrenner und eine Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten.
6. Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt bezogen wurde.
7. Die Verwendung der Verbrauchsanlagen als Schutzender für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

§ 9

Hydranten

1. Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Die Feuerwehr darf nur geschulte Personen zur Bedienung der Hydranten einsetzen.
2. Die Bewässerung von Grünanlagen aus Hydranten sowie jede anderweitige Wasserentnahme aus Hydranten, sofern sie nicht ausdrücklich von der Gemeinde genehmigt wird, ist nicht zulässig.

§ 10

Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlußleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu gewähren.
2. Die von der Gemeinde mit Betreuung der Wasserversorgungsanlage beauftragten Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, jederzeit alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen. Sie hat sich jedoch vorher beim Grundstückseigentümer auszuweisen.

§ 11

Gebühren

Für den Anschluß eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler hebt die Gemeinde Gebühren ein.

Art, Höhe und Fälligkeit der Gebühren regelt die Gebührenordnung.

§ 12

Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Nutznießer des Grundstückes.

§ 13

Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Satzung gelten als Verwaltungsübertretung, die gem. § 28, Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung mit einer Geldstrafe bis zu S 5.000,- oder mit einer Arreststrafe bis zu 3 Wochen bedroht werden können.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Wasserleitungsordnung tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft. Alle bisher zum Gegenstand erlassenen Verordnungen oder Beschlüsse verlieren ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.